

An
- 004 -
Geschäftsführung der Bezirksvertretung Mitte

**Einziehung von Teilflächen auf den privaten Grundstücken (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstück 577 tlw.) und (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstück 322 tlw.) an der Hermannstraße
Mitteilung in der Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 18.01.2018 (öffentliche Sitzung)**

Bei der im anliegenden Lageplan blau markierten Teilstrecke der Hermannstraße handelt es sich derzeit aus straßenrechtlicher Sicht um eine uneingeschränkt gewidmete öffentliche Verkehrsfläche auf privaten Grundstücksflächen. Die privaten Grundstücksflächen wurden mit dem Vertrag vom 04.03.1992 von dem damaligen Grundstückseigentümer der Öffentlichkeit übergeben und liegen heute auf den Grundstücken der Häuser Hermannstraße 53 – 57. Damals wurden dort Parkplatzflächen angelegt. Diese befinden sich zu 2/3 auf privater Grundstücksfläche und zu 1/3 auf städtischer Fläche.

Die Festsetzung des neuen rechtsverbindlichen Bebauungsplanes III/3/81.00 sieht eine überbaubare Grundstücksfläche innerhalb eines Mischgebietes (MI) und keine öffentliche Verkehrsfläche vor, da wo zurzeit die öffentliche Verkehrsfläche angelegt ist (vor den Häusern Hermannstraße 53 bis 57). Entsprechend dem aktuell gültigen Bebauungsplan wird zurzeit das Grundstück der Hermannstraße 53 - 55 bebaut. Auf den jetzt noch gewidmeten Flächen sind Zugänge, Zufahrten und Vorgartenflächen vorgesehen. Daher sind zur straßenrechtlichen Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Einziehung der blau markierten Fläche

Bevor die genannte Verkehrsfläche (Gemarkung Bielefeld, Flur 71, Flurstücke 577 tlw. und 322 tlw.) der Öffentlichkeit vollständig entzogen wird, ist die Durchführung eines Einziehungsverfahrens gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) erforderlich.

Mit der Einziehung verliert eine gewidmete Straße gem. § 7 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Nach § 7 Abs. 2 StrWG NRW soll die Einziehung einer Straße verfügt werden, wenn sie

- keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder
- überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vorliegen (hier: Vorliegen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes III/3/81.00).

Die Verkehrsbedeutung ist für diese Parkplätze nicht weggefallen. Es liegen jedoch überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für ihre Beseitigung vor. Diese Voraussetzung ist durch die Ausweisung im vorliegenden Bebauungsplan gegeben.

Von den beteiligten Fachämtern wurden keine Bedenken gegen die Einziehung geltend gemacht.

Zunächst wird die Absicht der Einziehung in den örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von drei Monaten besteht die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Falls dies nicht geschieht oder die Einwendungen ausgeräumt werden können, wird nach Ablauf der Frist die endgültige Einziehung bekannt gemacht. Hiergegen kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Wir bitten Sie, die Bezirksvertretung Mitte in der Sitzung am **18.01.2018** (öffentliche Sitzung) über die beabsichtigte Einziehung zu informieren.

Thiel

Anlage



Hermannstraße

453

